

Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen

über (bitte Zutreffendes ankreuzen) ☐ die Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Nr. 1 WaffG (Daten s. Rückseite A) ☐ den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Nr. 2 WaffG (Daten s. Rückseite B) ☐ den Umbau einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Nr. 3a WaffG ☐ den Austausch eines wesentlichen Teils nach § 37a Absatz 1 Nr. 3b WaffG ☐ die Herstellung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Satz 2 (Daten s. Rückseite A) ☐ den Einbau eines zugelassenen Blockiersystems nach § 37a Absatz 1 Satz 3 WaffG ☐ den Ausbau eines zugelassenen Blockiersystems nach § 37a Absatz 1 Satz 3 WaffG		
Die anzeigende Person (bitte in Druckbuchstaben Familienname	,	
Familienname	Vorname	
Geburtsname	Telefonnummer (tagsüber) / E-Mail Adresse	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
ID des Anzeigenden: P(sofern vorhanden)	ID der Erlaubnis: E(sofern vorhanden)	
zeigt hiermit, den ameingetretenen, oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an: eingetretenen, oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an: eingetretenen, oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an:		
Art der Waffe	Modellbezeichnung (z.B. Repetierbüchse/ Bockdoppelflinte etc.)	
Hersteller	Seriennummer	
Kaliber /Munitions-Bezeichnung	Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)	
Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich (sofern bekannt)	NWR-ID der Waffe und /oder des/r Waffenteils(e):	





A. Auszufüllen bei <u>ÜBERLASSUNG oder HERSTELLUNG:</u>

Daten des Erwerbers:	
P-ID (sofern bereits vorhanden)	wohnhaft in
Familienname	Vorname
Geb. Datum	Geburtsort
Nr. der Waffenbesitzkarte	E-ID:
Ausstellende Behörde	Datum der Überlassung:
B. Auszufüllen bei <u>ERWERB:</u> Daten des Überlassers:	
P-ID (sofern bereits vorhanden)	wohnhaft in
Familienname	Vorname
Geb. Datum	Geburtsort
Nr. der Waffenbesitzkarte	E-ID:
Ausstellende Behörde	Datum des Erwerbs:
Entsprechende Unterlagen und Nachweise (Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers) zu der Anzeige sind beigefügt werden nachgereicht	
Die Unterlagen werden nach Bearbeitung durch die Wohnsitzgemeinde ausgehändigt.	
Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden

§ 37a WaffG

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 WaffG hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

- 1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- 2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
- 3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
- 4. Landesverfassungsschutz

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.zollernalbkreis.de/ds-ordnung